

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 680

Datum: 22.07.2009

Dritte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Hohenheim
zum Dr. rer. nat.

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 680/09

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer.nat

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 und 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08. Juli 2009 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 38 Abs. 4 am 22. Juli 2009 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat. vom 15. April 2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 525 vom 2. Mai 2005), zuletzt geändert am 16. August 2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 579 vom 16. August 2006) wird wie folgt geändert:

1. §3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird "im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes" ersetzt durch die Worte " in der Bundesrepublik Deutschland".
- b) Absatz 4 Satz 1 wird nach "Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen" ergänzt um "die einen Diplomstudiengang abgeschlossen haben".
- c) Absatz 6 letzter Satz wird ersetzt durch "Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt den Antragstellern über das Ergebnis schriftlich Bescheid".

2. §4 Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird ersetzt durch "Personen, die als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen worden sind, können für die Höchstdauer von fünf Jahren immatrikuliert werden".

3. §7 Dissertation wird wie folgt geändert:

§ 7 wird um einen Absatz 7 ergänzt: "Die Dissertation muss ein Titelblatt gemäß Anlage, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur sowie einen Lebenslauf und die Erklärung gemäß §8 Absatz 2 Ziffer 2 enthalten."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung trifft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Peter Liebig'.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

Rektor